

1. Kapitel

Wesen und Formen des Vorsatzes

Die bisher dargelegten allgemeinen Erkenntnisse zu Verantwortung und Schuld im sozialistischen Strafrecht gilt es insbesondere für die Strafgesetzgebung zu verwerten. Die sachentsprechende Verarbeitung dieser Erkenntnisse, die zur Neugestaltung der Schuldregeln führen wird, ist eine unabdingbare Voraussetzung für die weitere Entwicklung der sozialistischen Strafrechtspflege. Das Neue, das Sozialistische der Auffassung von Schuld und Verantwortung muß zum Inhalt der entsprechenden Normen und so zur gesetzlichen Anleitung für die Verwirklichung des sozialistischen Schuldprinzips in der Rechtsprechung werden.

Die erste bereits seit längerem gezogene Schlußfolgerung geht dahin, daß im neuen sozialistischen Strafgesetzbuch detaillierte Regeln für die einzelnen Schuldarten in Form des *Vorsatzes* und der *Fahrlässigkeit* enthalten sein müssen. Dies bedeutet, daß ins Gesetz einerseits die notwendigen Definitionen und andererseits bestimmte Regeln für die Gestaltung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, soweit sie sich aus dem konkreten Verschulden herleiten, aufzunehmen sind.

Sieht man das Wesen strafrechtlicher Schuld, wie ausgeführt, in der verantwortungslosen, pflichtwidrigen Entscheidung zu objektiv gesellschaftlich schädlichen, zum Verbrechen oder Vergehen erklärten Verhalten, so folgt daraus, daß die *Grundform krimineller Schuld im Vorsatz* besteht, weil der Täter hier in einen direkten und offenen, ihm selbst bewußten Widerspruch zur Gesellschaft tritt. Dieser Widerspruch kann je nach dem Charakter der begangenen Tat und ihren Folgen von einer Widersetzlichkeit zur Erfüllung bestimmter sozialer